

## Textteil

### Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften

### in Balingen-Dürrwangen

# „Zentralklinikum Zollernalb/ Firstäcker“



- A - Planungsrechtliche Festsetzungen
- B - Nachrichtliche Übernahmen/ Hinweise
- C - Örtliche Bauvorschriften

**ENTWURF**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. Planungsrechtliche Festsetzungen</b> .....	<b>3</b>
1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB .....	3
2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO .....	3
3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO.....	4
4. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze § 9 Abs.1 Nr.1, 2, 4 BauGB, §§ 12, 14 BauNVO, § 23 Abs.5 BauNVO .....	4
5. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 Abs.1 Nr.10 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtliche Übernahme .....	4
6. Verkehrsflächen § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB .....	5
7. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen § 9 Abs.1 Nrn.12, 13 BauGB .....	5
8. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB.....	5
9. Grünflächen § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB i.V.m. § 9 Abs.1 Nr. 14, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB.....	6
10. Flächen für die Abwasserbeseitigung und Rückhaltung von Niederschlagswassern und Grundwassern § 9 Abs.1 Nr.14 und 20 BauGB .....	6
11. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
12. Pflanzgebote § 9 Abs.1 Nr.25a i.V.m. Nr.14 und 20 BauGB .....	8
13. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB.....	9
<b>B. Nachrichtliche Übernahmen/ Hinweise</b> .....	<b>11</b>
<b>C. Örtliche Bauvorschriften</b> .....	<b>17</b>
1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen § 74 Abs.1 Nr.1 LBO .....	17
2. Werbeanlagen § 74 Abs.1 Nr.2 LBO .....	17
3. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen § 74 Abs.1 Nr.3 LBO .....	17
5. Rückhaltung/ Ableitung von Niederschlagswasser § 74 Abs.3 Nr. 2 LBO .....	18

## A. Planungsrechtliche Festsetzungen

### 1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

#### 1.1 Sonstiges Sondergebiet Klinikgebiet „Zentralklinikum“ SO1 § 11 Abs. 2 BauNVO

Das Sondergebiet dient vorwiegend den Einrichtungen des Zentralklinikums und der Unterbringung medizinischer Dienstleistung und Versorgung sowie der klinikbezogenen Beherbergung und Unterkunft, der Unterbringung medizinischer Dienstleistung und Versorgung.

Zulässig sind:

- Krankenhaus- und Fachklinikbetriebe, Ambulanzen, Ärztehäuser, Rettungswache und sonstige medizinische Einrichtungen sowie Einrichtungen und Räume für freie Berufe des Gesundheitswesens,
- Anlage eines Landeplatzes für den Rettungshubschrauber auf dem Dach des Klinikgebäudes,
- Gebäude und Einrichtungen für die stationäre Unterbringung und Nachsorge von Patienten ("Bettenhaus"),
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Versorgungs- und Bereitschaftseinrichtungen, die der Gesundheitsversorgung dienen,
- Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen, die den vorgenannten Einrichtungen dienen,
- medizinischer Facheinzelhandel sowie Einzelhandel, der in unmittelbar räumlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Nutzung der Klinik steht (z. B. Apotheke, Kiosk, Blumenladen),
- der Gebietsversorgung dienende Dienstleistungseinrichtungen, die in unmittelbar räumlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Nutzung der Klinik steht (z.B. Frisör etc.),
- Läden, Schank- und Speisewirtschaften, die der Versorgung der Patienten, Besucher und Mitarbeiter des Krankenhauses dienen,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche, sportliche und wissenschaftliche Zwecke sowie Ausbildungseinrichtungen, die dem Klinikbetrieb zugeordnet sind,
- Beherbergungsbetriebe, die in räumlich funktionalem Zusammenhang mit der Klinik stehen,
- Wohnungen für Bedienstete des Krankenhauses sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal,
- Anlagen für sportliche Zwecke, die in räumlich funktionalem Zusammenhang mit der Klinik stehen,
- Gebäude und Räume für freie Berufe, deren Tätigkeiten im medizinischen oder im medizinisch-technischen Bereich, in Bildung, Forschung und Wissenschaft, oder im sportlich-medizinischen/ gesundheitlichen Bereich liegen,
- zugeordnete Stellplätze,
- sonstige dem sonstigen Sondergebiet „Klinikgebiet“ dienende Nutzungen.

#### 1.2 Sonstiges Sondergebiet Klinikgebiet „Parkhaus“ SO2 § 11 Abs. 2 BauNVO

Im Sondergebiet SO2 „Parkhaus“ ist ein klinikbezogenes Parkhaus mit PKW-Stellplätzen, Motorradstellplätzen, Fahrradabstellplätzen sowie der dafür notwendigen technischen und infrastrukturellen Anlagen und Einrichtungen zulässig.

### 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO

#### 2.1 Grundflächenzahl (GRZ) § 19 BauNVO

Für das gesamte Plangebiet ist eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

#### 2.2 Höhe der baulichen Anlagen § 16, § 18, § 20 BauNVO

Die Höhe baulicher Anlagen (HbA) gibt die maximale Höhe der baulichen Anlagen an und wird in Metern über Normalhöhennull (m ü. NHN) festgesetzt.

In dem Sondergebiet SO1 ist in dem Bereich, in dem die HbA mit 620,0 m ü.NHN. festgesetzt ist, eine Überschreitung der festgesetzten HbA durch technische Anlagen und Einrichtungen, Treppenhäusern sowie einem Hubschrauberlandeplatz auf maximal 30 % der darunterliegenden Geschossfläche bis zu einer maximalen Höhe von 627,0 m ü.NHN. zulässig

**3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche** § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

**3.1 Bauweise** § 22 BauNVO

Die Bauweise ist durch Planeintrag in der Nutzungsschablone festgelegt als:

- a abweichende Bauweise als offene Bauweise ohne Längenbeschränkung

**3.2 Baugrenzen** § 23 Abs. 3 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

**4. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze**

§ 9 Abs.1 Nr.1, 2, 4 BauGB, §§ 12, 14 BauNVO, § 23 Abs.5 BauNVO

**4.1 Nebenanlagen**

Im SO1 und SO2 sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Nr. 1 BauNVO, sofern Gebäude, nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Hiervon ausgenommen sind überdachte Mülltonnen- und Fahrradabstellanlagen sowie Überdachungen/ Pergolen für Freisitze. Diese sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Sonstige Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind (wie z.B. Stützmauern, Stufenanlagen, Hofflächen, Zaunanlagen, Trafostationen, Retentionsflächen etc.), sind im gesamten Plangebiet allgemein zulässig. Es sind die entsprechenden Pflanzgebote zu beachten.

**4.2 Garagen und Stellplätze**

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Stellplätze nach § 12 BauNVO sind außerhalb der privaten Grünflächen und Maßnahmenflächen zulässig.

Fahrradstellplätze sind im gesamten Plangebiet zulässig. Es sind die entsprechenden Pflanzgebote zu beachten.

**5. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind** § 9 Abs.1 Nr.10 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtliche Übernahme

**5.1 Anbauverbotsstreifen, Beschränkungen**

Innerhalb der in der Planzeichnung eingetragenen und mit Anbauverbot (1) versehenen Fläche entlang der Bundes- und Landesstraße sind Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO, Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie Werbeanlagen in einer Tiefe von 20,0 m ab Fahrbahnrand der B 463 nicht zulässig. Zulässig ist die Errichtung eines Lärmschutzes (Wall-Wand-Kombination) nach Ziff. 13.1.

Innerhalb der in der Planzeichnung eingetragenen und mit einer Baubeschränkung (2) versehenen Fläche entlang der Bundes- und Landesstraße sind bis 40,0 m ab Fahrbahnrand der Bundes- und Landesstraße bauliche Anlagen, Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO, Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung zulässig.

**5.2 Sichtfelder**

Im Bereich der Zufahrt (Privatstraße) zum geplanten Kreisverkehr sind entsprechende Sichtfelder freizuhalten. Sichtfelder sind zwischen 0,8 m und 2,5 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten. Bäume, Lichtmasten, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb des Sichtfeldes möglich, sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die

aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.

**6. Verkehrsflächen** § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

**6.1 Private Verkehrsflächen**

Es ist eine private Verkehrsfläche „Privatstraße“ entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung festgesetzt. Innerhalb der Fläche ist eine Bushaltestelle zulässig.

**6.2 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt**

§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtliche Übernahme

Entsprechend der Planzeichnung dürfen in diesen Bereichen der Grundstücke entlang der Bundes- und Landesstraße keine Grundstücksein- und -ausfahrten angeordnet werden.

**7. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen** § 9 Abs.1 Nrn.12, 13 BauGB

**7.1 Versorgungsleitungen, Verteileranlagen**

Die Gemeinde ist gem. § 126 Abs.1 BauGB berechtigt, auf den Anliegergrundstücken Straßenbeleuchtungs- masten, Verteilerkästen von Fernmelde- und Stromversorgungsanlagen hinter der Gehweghinterkante bzw. Straßenbegrenzungslinie zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

**8. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen** § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB

**GrFr1** Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche zugunsten der Stadt Balingen und der Allgemeinheit.

**GrFr2** Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche zugunsten der Landwirtschaft und der Grundstücke Flst.-Nrn. 3780, 3779, 3784, 3785/1, 3785/2, 3786, 3791 3795, 3794, 3793, 3792/2,3796, 3797, 3798, 3807, 3812, 3813 und 3815/2.

Das Geh- und Fahrrecht ist innerhalb der festgesetzten Fläche mit mind. 4,0 m Breite sicherzustellen.

**Lr bzw. GrFr2 Lr** Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Stadt Balingen sowie den Versorgungsträgern bestehend in dem Recht auf Einlegen, Unterhalten und Erneuern für eine unterirdisch Versorgungsleitung - 110-kV-Stromleitung mit Schutzstreifen.

Innerhalb der Fläche „Lr“ sind bauliche Anlagen und Bepflanzungen unter Vorbehalt der Zustimmung des Versorgungsträgers zulässig. Die Fläche „GrFr2 Lr“ ist von Bebauungen und Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern freizuhalten. Die jederzeitige Zugänglichkeit (Überfahrten, Unterhaltungsmaßnahmen) muss hergestellt werden.

Hinweis:

Jegliche Bauvorhaben im Abstand von 6,0 m rechts und links der 110-kV-Erdkabelleitungssachse sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen. Dazu zählen auch untergeordnete bauliche Anlagen wie z.B. das Errichten von Sitzgelegenheiten und Werbeanlagen.

- Bei geplanter Neubepflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist ein Abstand von mindestens 3,0 m (lichte Weite) rechts und links der Außenkante des außen liegenden Hochspannungskabels einzuhalten, um ein Einwachsen der Baumwurzeln o. ä. in die Kabeltrasse zu vermeiden. Die Bepflanzung in der Nähe des Schutzstreifens ist so zu wählen, dass keine Baumwurzeln o. ä. in die Kabeltrasse eindringen können. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen für die 110-kV-Erdkabelleitung durchzuführen. Als Bodenbelag darf kein Stahlbeton verwendet werden.

- Gegen den Bestand und eine geplante Entwicklung von nicht tiefwurzelnden Pflanzen im Schutzstreifen der 110-kV-Erdkabelleitung bestehen keine Bedenken. Die Kabeltrasse muss für Wartungs-/ Instandhaltungsmaßnahmen sowie baulichen Eingriffen jederzeit - auch für Kfz - zugänglich bleiben.
- Im gesamten Bereich des Schutzstreifens des 110-kV-Erdkabels ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, o. ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag/ -abtrag als auch das Anpflanzen von Bäumen- oder Sträuchern nicht zulässig.

**9. Grünflächen** § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB i.V.m. § 9 Abs.1 Nr. 14, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB

**9.1 Private Grünfläche PG1 - Parkanlage mit Retentionsfläche -**

Die ausgewiesene private Grünfläche ist in ihrer Funktion als Retentionsfläche naturnah zu gestalten und zu einem zentralen Erholungsraum des Klinikareals zu entwickeln. Zu diesem Zweck ist die Grünfläche durch eine landschaftsgerechte, lockere Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen sowie durch Anlage von Fußgängerwegen und mehreren Retentionsmulden parkartig zu gestalten. Eine ausreichende Ausstattung mit Sitzmöglichkeiten ist zu gewährleisten. Fußgängerwege sind mit einer waserdurchlässigen Wegedecke herzustellen.

Die gehölzfreien Flächen sind überwiegend mit einer standortgerechten Kräuter-Gras-Mischung zu begrünen und extensiv zu bewirtschaften. Die Anlage von intensiv genutzten Grünflächen wie Zierrasenflächen, bepflanzten Beeten oder Rabatten (z.B. mit Zierpflanzen, Bodendeckern oder Blumen) ist in untergeordnetem Flächenumfang ebenfalls zulässig.

**9.2 Private Grünfläche PG2 - Randeingrünung**

Es werden private Grünflächen mit Zweckbestimmung Randeingrünung entsprechend der Eintragung in der Planzeichnung festgesetzt. Die Flächen dienen dem naturschutzrechtlichen Ausgleich und sind entsprechend der jeweiligen Pflanzgebote zu bepflanzen.

**10. Flächen für die Abwasserbeseitigung und Rückhaltung von Niederschlagswassern und Grundwassern** § 9 Abs.1 Nr.14 und 20 BauGB

Die festgesetzten Flächen dienen der Vorreinigung und Rückhaltung von Niederschlagswasser sowie zutage geleitetem Grundwasser.

Innerhalb dieser Flächen sind neben den erforderlichen abwassertechnischen Anlagen (z. B. Rückhaltebecken, Rigolen, Filtersubstrate, Entwässerungsgräben) auch Wege, Aufenthaltsflächen sowie landschaftsgestaltende und begrünende Elemente (z. B. Pflanzungen, Sitzbereiche, Spiel- und Erholungsflächen) zulässig, soweit sie die Funktion der Flächen für die Niederschlagswasser- und Grundwasserbewirtschaftung nicht beeinträchtigen.

Versiegelungen sind nur in dem Umfang zulässig, wie sie für die Wegeführung, Aufenthaltsbereiche und technische Anlagen erforderlich sind.

Die abwassertechnischen Anlagen sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen frei zu halten. Überbauen oder Verfüllen ist nicht zulässig. Die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren der Flächen während der Bauzeit ist nicht zulässig.

Die Ausführung der abwassertechnischen Anlagen hat unter Berücksichtigung der jeweils geltenden wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben zu erfolgen.

## **11. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

### **11.1 Dachbegrünung**

#### Extensive Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15° Neigung sind flächig extensiv zu begrünen und dauerhaft begrünt zu erhalten. Für die extensive Dachbegrünung ist eine durchwurzelbare Substratschicht von mindestens 20 cm vorzusehen. Für die Erdaufschüttung ist weitgehend steinfreies, kulturfähiges Bodenmaterial zu verwenden. Zur Begrünung sind die Dachflächen mit einer ökologisch hochwertigen, standortgerechten Saatgutmischung für Dachbegrünung anzusäen oder mit standortgerechten Stauden und Sedumsprossen zu bepflanzen. Ausgenommen hiervon sind: sonstige technische Anlagen und Aufbauten, Dachterrassen, Wege, Attiken sowie nicht brennbare Abstandsstreifen auf bis zu 35% der zu begrünenden Dachflächen.

Bei Nutzung der Dachflächen für Photovoltaik-Anlagen sind entsprechend geeignete Systeme zur Ausführung zu bringen, welche die Funktionalität der Dachbegrünung nicht wesentlich einschränken.

Hinweis zur extensiven Dachbegrünung:

Aufgrund der geringen Substratstärke sind insbesondere Pflanzen aus dem Bereich der Trocken- und Halbtrockenrasen geeignet. Es wird keine Artenliste aufgestellt, da diverse geeignete Arten in Form von Ansaat oder Pflanzmatten durch spezielle Fachfirmen angeboten werden. Besonders geeignet und in allen Standardmischungen enthalten sind Sedum-Arten (Fetthenne).

#### Dachgarten

In den Bereichen in der Planzeichnung, in denen die HbA mit 608,5 m ü. NHN. festgesetzt ist, sind die Dachflächen dauerhaft als begehbarer Dachgarten intensiv zu begrünen. Für die intensive Dachbegrünung ist eine Erdaufschüttung von min. 40 cm vorzusehen, soweit sie nicht als Wege oder Flächen für Nebenanlagen genutzt werden. Die befestigten Flächen sind in die Pflanzflächen zu entwässern. Für die Erdaufschüttung ist weitgehend steinfreies, kulturfähiges Bodenmaterial zu verwenden. Zur Begrünung sind die Dachflächen mit einer standortgerechten Kombination aus Bäumen, Sträucher, Stauden und Gräsern zu bepflanzen.

### **11.2 Dachflächenentwässerung und Entwässerung der unbebauten Grundstücksflächen**

Das auf den Dachflächen neu errichteter Gebäude sowie das auf nicht belasteten Hofflächen, Stellplätzen und deren Zufahren anfallende Regenwasser ist soweit möglich getrennt zu sammeln und auf den jeweiligen Grundstücken zurückzuhalten.

Die Ableitung auf den privaten Grundstücken ist von den jeweiligen Eigentümern in ausreichender Dimensionierung herzustellen. Sie kann über wasserdurchlässige Gräben und Mulden oder in befestigter Bauweise (z.B. Rinnen mittels Natursteinen) erfolgen. Ihre Ausführung muss, mit Ausnahme unmittelbar am Hausgrund sowie im Bereich der Zufahrten und Terrassen, in wasserdurchlässiger Weise erfolgen.

Eine zusätzliche Nutzung des Regenwassers über Zisternen ist wünschenswert.

Die Dachentwässerung ist in den Bauplänen darzustellen.

### **11.3 Dachmaterialien**

Aus Gründen des Boden- und Wasserschutzes, dürfen nur solche Materialien verwendet werden, die dauerhaft sicherstellen, dass keine Ausschwemmung von Schwermetallen in das Regenwasserableitungssystem erfolgt und diese nachweislich keine negativen Umweltauswirkungen hervorrufen.

### **11.4 Oberflächenversiegelung**

Wege, Zufahrten, Terrassen, Plätze, Stellplätze, Feuerwehzufahrten, Feuerwehraufstellflächen und sonstige Funktionsflächen sind auf das für die Funktionserfüllung notwendige Mindestmaß zu beschränken. Sie sind in wasserdurchlässiger Bauweise mit offenporigem Pflaster, Rasenfugenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit Breutfugen oder wassergebundenen Decken o.ä. zu befestigen.

Ausgenommen hiervon sind Bodenflächen, die aus technischen und funktionalen Gründen versiegelt werden müssen.

## 12. Pflanzgebote

§ 9 Abs.1 Nr.25a i.V.m. Nr.14 und 20 BauGB

### 12.1 Pflanzgebot 1 (Pfg 1) - Randliche Eingrünung zum nördlich angrenzenden Gartenbaubetrieb sowie südliche Randeingrünung zur offenen Landschaft

Die als Pflanzgebot 1 ausgewiesenen Flächen, am nordwestlichen und südöstlichen Rand des Plangebiets ist gruppenweise mit heimischen, standortgerechten Gehölzen (Pflanzqualität von Sträuchern: 60 – 100 cm, 2 x verpflanzt, mind. 3 Triebe, Pflanzliste 1) zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Die nachbarschaftsrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Nachbarrechtsgesetz (u.a. §§ 12 und 16 NRG) sind zu beachten, demnach ist bei den Bepflanzungen ein Abstand von mind. 0,5 m einzuhalten.

Die gehölzfreien Flächen sind überwiegend mit einer standortgerechten Kräuter-Gras-Mischung zu begrünen und extensiv zu bewirtschaften. Die Anlage von intensiv genutzten Grünflächen wie Zierrasenflächen, bepflanzten Beeten oder Rabatten (z.B. mit Zierpflanzen, Bodendeckern oder Blumen) ist in untergeordnetem Flächenumfang ebenfalls zulässig.

Innerhalb der südlich gelegenen Pfg 1 -Fläche ist ein 4,0 m breites Geh- und Fahrrecht (GrFr2) zulässig. Die Fläche des GrFr2 innerhalb des Pfg 1 ist als durchgängig unbefestigte Wiesenfläche anzulegen.

### 12.2 Pflanzgebot 2 (Pfg 2) - Unbebaute Flächen mit Retentionsfunktion im Umfeld des Klinikgebäudekomplexes

Die an den Gebäudekomplex des Zentralklinikums angrenzenden unbebauten und nicht für die Erschließung benötigten Flächen der Sonderbaufläche und die private Grünfläche innerhalb der Privatstraße im Zufahrtbereich sind als Bestandteil des Entwässerungskonzeptes entsprechend der Planung mit Retentionsmulden auszustatten und in Anlehnung an die geplante Parkanlage landschaftsgerecht zu gestalten. Hierzu sind die Pflanzgebotsflächen durch eine lockere Bepflanzung mit heimischen, standortgerechten Gehölzen (Pflanzqualität von Sträuchern: 60 – 100 cm, 2 x verpflanzt, mind. 3 Triebe, Pflanzliste 1) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

Die gehölzfreien Flächen sind überwiegend mit einer standortgerechten Kräuter-Gras-Mischung zu begrünen und extensiv zu bewirtschaften. Die Anlage von intensiv genutzten Grünflächen wie Zier-rasenflächen, bepflanzten Beeten oder Rabatten (z.B. mit Zierpflanzen, Bodendeckern oder Blumen) ist in untergeordnetem Flächenumfang ebenfalls zulässig.

### 12.3 Pflanzgebot 3a (Pfg 3a) - Begrünung des Lärmschutzwalls innerhalb Lärmschutzwand

Die mit Pfg 3a ausgewiesenen Flächen des Lärmschutzwalls und der Lärmschutzwand sind landschaftsgerecht zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Zu diesem Zweck ist der Lärmschutzwall innerhalb der Lärmschutzwand und die angrenzende bepflanzbare Fläche des Pflanzgebots 3a auf der gesamten Länge des Pflanzgebots mit einer Sichtschutzhecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen (Pflanzqualität von Sträuchern: 60 – 100 cm, 2 x verpflanzt, mind. 3 Triebe, Pflanzliste 1) zu bepflanzen.

### 12.4 Pflanzgebot 3b (PFG 3b) - Begrünung des Lärmschutzwalls außerhalb Lärmschutzwand

Die mit Pfg 3b ausgewiesenen Flächen des Lärmschutzwalls und der Lärmschutzwand sind landschaftsgerecht zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Zu diesem Zweck ist der Lärmschutzwall außerhalb der Lärmschutzwand und die angrenzende bepflanzbare Fläche des Pflanzgebots 3b auf der gesamten Länge des Pflanzgebots mit einer Sichtschutzhecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen (Pflanzqualität von Sträuchern: 60 – 100 cm, 2 x verpflanzt, mind. 3 Triebe, Pflanzliste 1) zu bepflanzen. Die Pflanzung von Einzelbäumen ist unzulässig.

### 12.5 Pflanzgebot 4 (Pfg4) - Baumpflanzungen

Innerhalb der privaten Grünfläche PG1 und der unbebauten Flächen des Sondergebiets ist je angefangene 150 qm der nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksfläche insgesamt 1 heimischer, standortgerechter Laubbaum der Pflanzliste 2 (Mindeststammumfang 16-18 cm, 3 x verpflanzt) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

### 12.6 Fassadenbegrünung

Mindestens 30 % der Fassadenflächen eines Gebäudes sind durch geeignete Pflanzen fachgerecht zu begrünen und dauerhaft begrünt zu erhalten.

Die Errichtung eines Gebäudes mit weniger als 30 % begrünter Fassadenfläche kann zugelassen werden, wenn

- sicherheitstechnische Belange oder sonstige gesetzliche Regelungen entgegenstehen oder
- vor der jeweiligen Gebäudefassade großkronige oder mittelkronige Laubbäume gepflanzt und dauerhaft erhalten werden, die eine gleichwertige Beschattung der Gebäudefassade gewährleisten.

Hinweis: Wenn sicherheitstechnische oder sonstige gesetzliche Regelungen einer Begrünung der Fassaden entgegenstehen, sind dem Bauantrag entsprechende Nachweise beizulegen. Eine der Fassadenbegrünung gleichwertige Beschattung ist in der Regel gewährleistet, wenn in einem Abstand von 10,0 m je 1 großkroniger Laubbaum je 15,0 lfm Fassade oder in einem Abstand von 7,0 m je 1 mittelkroniger Laubbaum je 10,0 lfm Fassade gepflanzt werden Bestandsbäume werden angerechnet. Die Baumpflanzungen sind in einem Freiflächengestaltungsplan mit Angabe von Baumart und Sorte darzustellen.

### 13. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB

#### 13.1 Aktive Schallschutzmaßnahme

Innerhalb der festgesetzten Fläche für eine Lärmschutzanlage „LsWW“ entlang der B 463 ist eine Lärmschutzanlage als Wallwand-Kombination mit einer Gesamthöhe von 8,0 m über Bezugshöhe herzustellen. Die Bezugshöhe ist die Oberkante der angrenzenden Fahrbahn der B 463 im jeweiligen Abschnitt. Die Lärmschutzanlage ist vor Aufnahme der schutzbedürftigen Nutzungen vollständig herzustellen.

Eine Überschreitung der festgesetzten Höhe kann ausnahmsweise zugelassen werden, sofern dies zur Gewährleistung eines ausreichenden aktiven Lärmschutzes erforderlich und städtebaulich vertretbar ist.

Ausnahmsweise ist ein Heranrücken der Lärmschutzanlage als aktiver Lärmschutz an die B 463 (Lärmquelle) zulässig, wenn die Lärmschutzwirkung nachweislich gleich bleibt oder verbessert wird. Bei Änderungen der Ausführungsplanung, insbesondere hinsichtlich Höhe oder Länge der Lärmschutzanlage, sind die maßgeblichen Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche neu zu ermitteln (schalltechnisches Gutachten).

#### 13.2 Passive Schallschutzmaßnahmen

Bei der Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind zum Schutz vor den Straßenverkehrsimmissionen die Außenbauteile einschließlich Fenster, Türen und Dächer entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise“ vom Januar 2018 auszubilden.

Die Anforderung an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{W,ges}$  der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergibt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Formel:

$$R'_{W,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Mit:

$L_a$	Maßgeblicher Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-2
$K_{Raumart} = 25 \text{ dB}$	für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien
$K_{Raumart} = 30 \text{ dB}$	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches
$K_{Raumart} = 35 \text{ dB}$	für Büroräume und Ähnliches

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{W,ges} = 35 \text{ dB}$	für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien
$R'_{W,ges} = 30 \text{ dB}$	für Aufenthaltsräume, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches

Die Anforderung an die Außenbauteile ergibt sich aus den festgesetzten Lärmpegelbereichen nach DIN 4109. Dabei sind die maßgeblichen Außenlärmpegel und die Lärmpegelbereiche des Isophonenplanes Karte 9 im Anhang der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros HEINE + JUD vom 19. Dezember 2025 zugrunde zu legen. Der Nachweis hierfür ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Für die Gebäude/ Fassaden mit Pegeln über 50 dB(A) nachts sind in den für das Schlafen genutzten Räumen schallgedämmte Lüftungselemente vorzusehen, wenn der notwendige Luftaustausch während der Nachtzeit nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Von Pegeln über 50 dB(A) nachts ist der gesamte Bereich der geplanten Baufenster (überbaubaren Grundstücksflächen) betroffen.

Das Schalldämm-Maß  $R'_{w,res}$  des gesamten Außenbauteils aus Wand/ Dach, Fenster, Lüftungselement muss den Anforderungen der DIN 4109 entsprechen.

Wird die Lüftung durch besondere Fensterkonstruktionen oder andere bauliche Maßnahmen sichergestellt, so darf ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in dem Raum oder den Räumen bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten werden.

Der Einbau von Lüftungseinrichtungen ist nicht erforderlich, soweit im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass in der Nacht zwischen 22<sup>00</sup> und 06<sup>00</sup> Uhr ein Außenlärm-Beurteilungspegel von 50 dB(A) nicht überschritten wird oder der Schlafrum über eine lärmabgewandte Fassade belüftet werden kann.

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Fassaden vorliegen, z. B. aufgrund einer geeigneten Gebäudestellung und hieraus entstehender (Eigen-) Abschirmung, können die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile sowie an die Lüftungseinrichtungen reduziert werden.

#### Hinweise:

1. Auf die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Zentralklinikum Zollernalb/ Firstäcker“ des Ingenieurbüros HEINE + JUD vom 19. Dezember 2025 wird verwiesen. In dieser ist die Darstellung der maßgeblichen Außenlärmpegel und der Lärmpegelbereiche als Grundlage für die Ermittlung der Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm enthalten.
2. Den Flächen im Plangebiet ist maximal ein maßgeblicher Außenlärmpegel von 70 dB(A) tags und bis 63 dB(A) nachts beziehungsweise der Lärmpegelbereich VI nach DIN 4109 [2] zuzuordnen.
3. Gewerbliche Nutzung: Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.
4. Die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ kann bei der Stadt Balingen bei der Stelle eingesehen werden, bei der gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann.

## **B. Nachrichtliche Übernahmen/ Hinweise**

### **Nachrichtliche Übernahmen:**

#### **Anbauverbot und Beschränkungen (§ 9 Abs. 6 BauGB)**

Siehe hierzu Festsetzung unter Ziff. 5 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Anbauverbotsstreifen, Baubeschränkung.

#### **Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 6 BauGB)**

Siehe hierzu Festsetzung unter Ziff. 6.2.

#### **Bestandleitungen/ -anlagen - 110kV-Freileitung (Strommasten und Stromleitungen Stadtwerke Balingen) (§ 9 Abs. 6 BauGB)**

Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft eine überörtliche 110-kV-Freileitung mit zugehörigen Masten für die überörtliche Stromversorgung. Innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung ist eine bauliche Nutzung nur bedingt sowie anderweitige Nutzungen nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit dem Versorgungsträger (Netze BW) zulässig.

Im betreffenden Freileitungsabschnitt wird eine Erdverkabelung (unterirdische Verlegung der Leitung) notwendig, damit das Zentralklinikum inklusive des geplanten Hubschrauber-Landeplatzes realisiert werden kann. Um die notwendigen Maßnahmen und Dienstbarkeiten vorzubereiten und umsetzen zu können, wurde dies vorab vertraglich zwischen der Netze BW und dem Landratsamt Zollernalbkreis als Veranlasser geregelt. Gegenstand des notwendigen Vertrages ist die Regelung zur Durchführung der Trassierung und des Genehmigungsverfahrens zu der geplanten Maßnahme „Verkabelung Zollern-Alb-Kreis-Kliniken, Anlage 0907“. In bereits erfolgter Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen wird die Leitung im Zuge der Umsetzungsplanung innerhalb des Geltungsbereiches unterirdisch verlegt. Hierzu ist ein Leitungsrecht „Lr“ im Bebauungsplan belastet. Die Umsetzung der Erdverkabelung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Versorgungsträger. Die bestehende Freileitung mit beidseitigem jeweils 14 m breitem Schutzstreifen ist im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.

### **Hinweise:**

#### **Begrenzung der Bodenversiegelung und Bodenschutz/ Bodenschutzkonzept**

Der bei den Bauarbeiten anfallende überschüssige Erdaushub ist, soweit für die gärtnerische Gestaltung der Grundstücke verwendbar, innerhalb des Bebauungsplangebiets wieder zu verwenden. Der unbelastete Oberboden und der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen und abseits vom Baubetrieb, sachgerecht zwischenzulagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten muss der verwendbare Unter- und Oberboden wieder lagenweise auf den Baugrundstücken eingebaut werden. Nähere Ausführungen zur Verwertung von Bodenmaterial, zum Bodenabtrag und zur Oberbodenlagerung enthalten die DIN 19731 und DIN 18915.

Der sach- und fachgerechte Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen (z.B. Benzin, Öl etc.) ist während der Bauphase und der anschließenden Nutzung sicherzustellen.

Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten (§ 202 BauGB und § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG)).

#### **Landeskreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzkonzept**

Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haus- hälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Nach § 3 Abs. 3 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) soll bei der Ausweisung von Bau- gebieten und bei der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von Absatz 4 ein Erdmassenausgleich durchgeführt werden. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden.

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m<sup>3</sup> Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind. Soweit im Rahmen der Geländemodellierung Aushub oder Recyclingmaterial vor Ort eingebaut werden soll, sind im Voraus das Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz sowie die Untere Abfallrechtsbehörde zu beteiligen. Die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben zu Einbaukonfigurationen, hydrogeologischer Situation, Qualitätssicherung und Dokumentation sind zu beachten.

### **Geologie, Geotechnik**

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Opalinuston-Formation. Diese wird im Plangebiet von quartären Verwitterungs-/ Umlagerungsbildungen unbekannter Mächtigkeit bedeckt.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Die anstehenden Gesteine der Opalinuston-Formation neigen zu Rutschungen.

#### Rutschgebiet

Das Plangebiet grenzt gemäß Ingenieurgeologischer Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg im Nordosten an eine Hinweisfläche für Rutschungen. Die Lage des Rutschgebietes kann dem als Anhang beigefügten Plan entnommen werden. Über den genauen Umfang und die Aktivität des Rutschungsgebiets ist nichts Näheres bekannt. Bereits kleinere Eingriffe in das Hanggleichgewicht können zu einer Reaktivierung alter Gleitflächen bzw. zur Bildung neuer Gleitflächen führen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

### **Grundwasserschutz**

Das Grundwasser ist sowohl während des Bauens als auch nach Fertigstellung des Vorhabens vor jeder Verunreinigung zu schützen (Sorgfalt beim Betrieb von Baumaschinen und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anwendung grundwasserunschädlicher Isolier-, Anstrich-, und Dichtungsmaterialien, kein Teerprodukte usw.). Abfälle jeglicher Art dürfen nicht in die Baugrube gelangen.

Die unerwartete Erschließung von Grundwasser ist gesetzlich in § 43 Abs. 6 Wassergesetz Baden-Württemberg geregelt. Sofern durch Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen wird, ist dies unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis anzuzeigen. Für Baumaßnahmen im Grundwasser und für eine vorübergehende Ableitung von Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Das Zutageleiten, Umleiten und Absenken von Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, vgl. §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Baugrunduntersuchung vom 19.07.22 (GeoTerton) am geplanten Standort des eigentlichen Klinikums (südöstlicher Teil des Sondergebiets Klinikum) im Untergrund von einem zusammenhängenden Porengrundwasserleiter über geringdurchlässigem Tonstein ausgegangen werden muss, wodurch es bei Starkregen oder Schneeschmelze zu einem Aufstau von Grundwasser im Bereich des Porengrundwasserleiters kommen kann.

### **Bodendenkmalpflege (§ 20 und § 27 DSchG )**

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeit geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

### **Erdbebengefährdung**

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 3 gemäß der Karte der Erdbebenzonen der Bundesrepublik Deutschland. D.h. das Plangebiet liegt in einer der am stärksten erdbebengefährdeten Zonen Deutschlands.

Im Hinblick auf die weitere Planung, insbesondere die Statik der Gebäude, wird auf die DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastnahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten“, in der Fassung von April 2005, verwiesen.

Die DIN 4149 ist in der Liste der Technischen Baubestimmungen gelistet und ist damit allgemein eingeführt.

### **Artenschutzrechtliche Maßnahmen – Vermeidungsmaßnahmen/ sonstige Vermeidungsmaßnahmen**

Es wird ebenfalls auf den Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan verwiesen (planinterne Maßnahmen siehe Ziff. 5, planexterne Maßnahmen siehe Ziff. 6.2).

#### Vermeidungsmaßnahme 1 (V1): Verzicht auf nächtliche Außenbeleuchtung entlang der östlichen Wiesen mit Obstbaumbestand

Um signifikante Störungen durch Lichtimmissionen auf die östlichen Wiesen mit Obstbaumbestand und die in diesem Bereich nachgewiesenen lichtempfindlichen Fledermausbestände zu vermeiden, muss im Bereich der Feuerwehrezufahrt und den angrenzenden Fußwegen des hinteren östlichen Klinikareals auf eine nächtliche Außenbeleuchtung verzichtet werden. Lediglich entlang der notwendigen Fluchtwege und Sammelstellen ist eine schwache Fluchtwegbeleuchtung zulässig.

#### Vermeidungsmaßnahme 2 (V2): Durchführen von strukturellen Vergrämungsmaßnahmen und ggf. Abfangen der Tiere zur Vertreibung der Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich. Sicherung des Eingriffsbereichs durch einen Reptilienzaun.

Durchführen von strukturellen Vergrämungsmaßnahmen und ggf. Abfangen der Tiere zur Vertreibung der Zauneidechse aus dem Eingriffsbereich. Mit der Vergrämung der Tiere kann erst begonnen werden, wenn die Ausgleichsfläche (CEF1 planexterne Maßnahme) als Habitat funktionsfähig ist. Siehe Artenschutzgutachten.

#### Vermeidungsmaßnahme 3 (V3): Bauzeitenregelung zum Schutz vor störungsbedingten Beeinträchtigungen auf Brutvögel

Um störungsbedingte Schädigungen auf die angrenzenden Brutstandorte (z.B. durch Aufgabe des Brutgeschehens) zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Nestlingszeit zwischen September und Februar durchzuführen. Sollte die genannte Bauzeitregelung aus betrieblichen Gründen nicht realisierbar sein, müssen die Bauarbeiten vor der Brutzeit (vor Anfang März) begonnen und ohne längere Unterbrechungen durchgeführt werden, damit die Vögel auf ungestörte Bereiche ausweichen können.

#### Umweltfreundliche Außenbeleuchtung

Die Außenbeleuchtung ist energiesparend sowie insekten- und fledermausverträglich zu gestalten. Deshalb sind Leuchtmittel mit warmweißem Licht (max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringem Blauanteil (Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer) oder UV-reduzierte LED-Leuchtkörper bzw. Natriumdampf- (Nieder-) Hochdruckdampflampen zu verwenden. Zudem sind UV-absorbierende Leuchtenabdeckungen zu verwenden. Das Leuchtengehäuse sollte eine staubdichte Konstruktion haben. Die Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses darf max. 40° C betragen.

Die Leuchten sind so einzustellen, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm). Die Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen ist grundsätzlich von oben nach unten auszurichten. Quecksilberdampf-Hochdrucklampen, eine ultraviolette (UV-) und Infrarote (IR-) Strahlung sowie eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung sind auszuschließen.

#### Vogelfreundliches Bauen - Minimierung von Vogelschlagrisiko

Bei Glasfronten ist darauf zu achten, das Vogelschlagrisiko zu minimieren. Dafür wird auf die Broschüre der Vogelwarte Sempach „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ verwiesen.

**Arten- und Naturschutzrechtliche Maßnahmen im Sinne des Ausgleichs nach § 1a Abs.3 Satz 1 BauGB, Artenschutzmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität gem. § 44 Abs.5 BNatSchG sowie Maßnahmen zur Schadensbegrenzung gem. § 34 Abs.1 BNatSchG - Öffentlich - rechtlicher Vertrag**

Durch den Bebauungsplan entstehen naturschutzrechtliche sowie artenschutzrechtliche Eingriffe, die nur teilweise innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ausgeglichen werden können. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleibt innerhalb des Geltungsbereichs für die Umweltbelange Biotope und Boden/ Grundwasser ein Kompensationsdefizit, welches Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes notwendig macht.

Die Umsetzung der Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem LRA Zollernalbkreis (Untere Naturschutzbehörde), der Zollernalb Klinikum gGmbH (Bauherr/ Vorhabenträger) und der Stadt Balingen (Plangeber) gesichert.

Der Vertrag dient der rechtlichen Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) sowie der Minimierungs- und Schutzmaßnahmen, die der Verhinderung des Eintritts einer erheblichen Beeinträchtigung des angrenzenden Vogelschutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen dienen.

Gegenstand des Vertrages ist die Sicherung, Durchführung und Finanzierung von

- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die aus Gründen des Artenschutzes erforderlich sind,
- naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund der durch den Bebauungsplan ausgelösten Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild gemäß § 1a Abs. 3 BauGB erforderlich sind, soweit sie außerhalb des Geltungsbereichs des eingriffsauslösenden Bebauungsplanes umgesetzt werden,
- Minimierungs- und Schutzmaßnahmen im Rahmen von Natura 2000,
- die Verwendung der naturschutzrechtlichen Ökokonto-Maßnahme (Ökokontoverzeichnis 417.02.026, 207246 Ökopunkte) für den Ausgleich von bauplanungsrechtlichen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die vertragliche Vereinbarung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB erfolgt vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Bauherr/ Vorhabenträger verpflichtet sich als Verursacher, die Eingriffe entsprechend der im Umweltbericht vom 22. April 2026 zum Bebauungsplan ‚Zentralklinikum/Firstäcker‘ vorgenommenen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu kompensieren sowie die im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführten Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen.

Es wird auf den Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan verwiesen (planexterne Maßnahmen siehe Ziff. 6.2).

**Erhaltung von Gehölzen**

Tiefbauarbeiten und das Lagern von Stoffen innerhalb des Wurzelbereiches von zu erhaltenden Bäumen sind nicht zulässig. Bei Baumaßnahmen ist ein entsprechender Baumschutz nach DIN 18920 und RAS-LP 4 vorzunehmen. Der Wurzelbereich darf nicht versiegelt werden.

**Altlasten**

Werden bei den Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt (zum Beispiel Müllrückstände, Verfärbung des Bodens, auffälliger Geruch oder ähnliches), ist das Landratsamt Zollernalbkreis sofort zu benachrichtigen.

**Bestandleitungen im Plangebiet (Telekommunikationsleitungen Deutsche Telekom GmbH)**

Im Planbereich befinden sich randlich entlang der Bundes- und Landesstraße Versorgungsanlagen der Deutschen Telekom GmbH. Die jeweiligen Kabelschutzanweisungen des Unternehmens sind zu beachten.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: [www.telekom.de/bauherren](http://www.telekom.de/bauherren).

### **Bestandleitungen außerhalb des Plangebietes (GasLINE Telekommunikationsgesellschaft mbh & Co. KG)**

Westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verläuft im Bereich der Bundesstraße und E-binger Straße eine Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (nachfolgend KSR-Anlage genannt) in einem 2 m breiten Schutzstreifen (1 m beiderseits der Leitungssachse). Bei weiteren Planungen bezüglich Eingriffe in diesen Bereichen ist die bestehende Trasse zu berücksichtigen.

### **Retentionszisternen**

Falls eine Regenwasserzisterne der Gewinnung von Brauchwasser dienen soll, wird ausdrücklich auf die DIN-gemäße Trennung von Trinkwasser und Brauchwasser hingewiesen.

### **Freiflächengestaltungsplan**

Mit der Vorlage von Bauanträgen sind vom Antragsteller fachlich qualifizierte Freiflächengestaltungspläne mit Darstellung und Erläuterung der freiraumgestalterischen Maßnahmen der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen, die nach fachkundiger Prüfung Bestandteil der Baugenehmigung werden.

### **Baumpflanzungen entlang der Bundes- und Landesstraße**

Es wird darauf hingewiesen, dass Bäume in unmittelbarer Nähe zur Bundes- und Landesstraße Hindernisse mit besonderer Gefährdung von Fahrzeuginsassen darstellen. Das Gefahrenpotenzial dieser Gefahrenstellen ist gemäß RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen) der Gefährdungsstufe 3 zuzuordnen. Demnach sind bei der Planung von Baumpflanzungen an klassifizierten Straßen ohne dass passive Schutzeinrichtungen notwendig werden Mindestabstände von Fahrbahnen einzuhalten (Kritischer Abstand A).

### **Photovoltaik - Lichtimmissionen**

Bei Installation und Betrieb von PV-Anlagen muss vermieden werden, dass Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Folgende Maßnahmen dienen zum Beispiel zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen von Photovoltaikanlagen auf Dächern:

- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad, die dem Stand der Technik entsprechen
- Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung.

Es wird auf die Maßnahmen und Anwendung dieser gemäß der Veröffentlichung der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 (Anhang 2 Stand 03.11.2015) zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen verwiesen.

### **Pflanzliste**

#### **Pflanzliste 1: Sträucher**

Acer campestre	Feld-Ahorn, Maßholder	Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Carpinus betulus	Hainbuche	Rosa canina	Echte Hunds-Rose
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Rosa corymbifera	Busch-Rose
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel	Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Crataegus laevigata	Zweiggriffeliger Weißdorn	Rosa tomentosa	Filz-Rose
Euonymus europaeus	Gewönl. Pfaffenhütchen	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Frangula alnus	Faulbaum	Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche		

Nach Breunig et al. 2024: Gebietseigene Gehölze in Baden-Württemberg

**Pflanzliste 2: Laubbäume**

Acer campestre	Feld-Ahorn, Maßholder	Malus sylvestris	Wild-Apfel
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Prunus avium	Vogel-Kirsche
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	Pyrus pyraister	Wild-Birne
Alnus incana	Grau-Erle	Quercus robur	Stiel-Eiche
Betula pendula	Hänge-Birke	Tilia cordata	Winter-Linde
Carpinus betulus	Hainbuche	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Fagus sylvatica	Rotbuche	Ulmus glabra	Berg-Ulme

Nach Breunig et al. 2024: Gebietseigene Gehölze in Baden-Württemberg

**Pflanzliste 3: Wildrosenreiche Niederhecke**

Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Rosa canina	Hundsrose
Rosa corymbifera	Hecken-Rose
Rosa gallica	Essigrose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus idaeus	Gemeine Himbeere
Rubus idaeus	Gemeine Himbeere

**Hubschrauberlandeplatz**

Am Zentralklinikum ist ein Hubschrauberlandeplatz geplant. Es ist mit Hubschrauberlärm zu rechnen. Der geplante Hubschrauberlandeplatz auf dem Dach des Klinikums, wird in einem separaten Genehmigungsverfahren durch das Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit des Regierungspräsidiums Stuttgart beurteilt.

**Bahnstrecke Tübingen- Sigmaringen**

Das geplante Zentralklinikum Zollernalb liegt ungefähr 300 Meter von der Bahnstrecke Tübingen- Sigmaringen (VzG-Strecke 4630) entfernt. Für die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb ist geplant die Bahnstrecke in diesem Bereich zu elektrifizieren. Dafür soll eine 15 KV / 16,7 Hz Wechselspannung führende Oberleitung, gegebenenfalls mit Speiseleitung, zur Energieversorgung der elektrischen Züge errichtet werden. Durch den Betrieb der Oberleitung ist grundsätzlich eine Störung von empfindlichen elektrischen Geräten (z.B. der Medizintechnik) in der näheren Umgebung nicht auszuschließen.

Aufgestellt:  
 Balingen, .....  
 gez.

Ausgefertigt:  
 Balingen, .....  
 gez.

Michael Wagner  
 Baudezernent

Dirk Abel  
 Oberbürgermeister

## C. Örtliche Bauvorschriften

### 1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen § 74 Abs.1 Nr.1 LBO

#### 1.1 Dachform und Dachneigung

§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO

Die jeweils zulässigen Dachformen und Dachneigungen der Hauptgebäude sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Untergeordnete Dachflächen bis 25,0 qm dürfen auch mit anderen Dachformen und Dachneigungen ausgeführt werden.

Es bedeuten:

FD Flachdach mit Dachneigung 0° - 8°

Im begründeten Einzelfall können von der Baurechtsbehörde Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen bis zu +/- 3° zugelassen werden.

#### 1.2 Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung von Dächern mit einer Dachfläche von mehr als 12,0 qm werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Die obersten Geschosse der Hauptgebäude von Flachdächern und flachgeneigten Dächern sind zu begrünen.
- Parkdecks/ Parkhäuser, Garagen, Carports und Nebenanlagen über 12,0 qm Grundfläche sind mit begrüneten Dächern zu errichten.
- Metalleindeckungen sind nur für untergeordnete Bauteile zulässig. Aus Gründen des Boden- und Wasserschutzes, dürfen nur solche Materialien verwendet werden, die dauerhaft sicherstellen, dass keine Ausschwemmung von Schwermetallen in das Regenwasserableitungssystem erfolgt.

In begründeten Einzelfällen können auch andere Materialien zur Dacheindeckung zugelassen werden.

### 2. Werbeanlagen § 74 Abs.1 Nr.2 LBO

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Leuchtkästen und Lichtwerbungen mit blendendem, wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel) und Fesselballone sind nicht zulässig.

Beleuchtete Werbeanlagen sind so einzurichten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundes- und Landesstraße nicht geblendet werden. Die amtlichen Signalfarben Rot, Gelb und Grün dürfen nicht verwendet werden.

Werbeanlagen jeglicher Art sind in einer Entfernung bis zu 40 m zum nächstgelegenen, befestigten Fahrbahnrand der Bundes- und Landesstraße ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes (Verkehrssicherheit) des § 16 LBO, nicht zulässig. Dies gilt auch für bestehende Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes; diese müssen entfernt werden, wenn im Rahmen einer Verkehrsschau festgestellt wird, dass die Verkehrssicherheit hierdurch beeinträchtigt wird. Das Regierungspräsidium als Straßenbaubehörde ist im Baugenehmigungsverfahren seitens der unteren Verwaltungsbehörden zu beteiligen.

### 3. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen § 74 Abs.1 Nr.3 LBO

#### 3.1 Einfriedungen

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von maximal 1,3 m zulässig.

### 4. Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter – Müllstandorte § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

Standplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind jeweils auf dem Grundstück in die Hauptgebäude zu integrieren oder allseitig und gegen direkte Sonneneinstrahlung geschützt einzuhausen.

Abfall- und Wertstoffbehälter, die den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind, sind zusätzlich einzugrünen.

**5. Rückhaltung/ Ableitung von Niederschlagswasser**

§ 74 Abs.3 Nr. 2 LBO

Bei neu errichteten Gebäuden ist anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser der Dachflächen und befestigten Freiflächen getrennt zu sammeln und zu versickern bzw. zurückzuhalten.

Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser der Dachflächen und befestigten Freiflächen ist soweit es nicht auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht wird, zurückzuhalten und gedrosselt der Eyach zuzuführen.

Zur Rückholung und gedrosselten Ableitung des Niederschlagswassers ist auf den Baugrundstücken eine Regenwasserretention durch geeignete Anlagen in hinreichender Dimensionierung vorzusehen (Retentionszisterne mit Drosselablauf o. Ä.). Verunreinigtes Niederschlagswasser ist vor Einleitung in den städtischen Regenwasserkanal entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik aufzubereiten.

Aus den Kanalnetzrechnungen ergeben sich folgende maximalen Wassermengen (Einleitungsbeschränkungen - maximale Einleitmenge l/s\*ha (Liter pro Sekunde je Hektar) -):

- Die Hausentwässerung bei Neubauten und grundlegenden Sanierungen ist für Regenwasser auf eine Drosselung von 12,4 l/s\*ha auszulegen

Aufgrund der Einleitungsbeschränkungen ist im Zuge der weiteren Planungen ein Nachweis zu führen. Die Retentionsanlagen sind in den Bauvorlagen darzustellen.

Aufgestellt:  
Balingen, .....  
gez.

Ausgefertigt:  
Balingen, .....  
gez.

Michael Wagner  
Baudezernent

Dirk Abel  
Oberbürgermeister